

21. August 2015 als unzulässig zurückgewiesen“ und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt wurde.

Auf Grund der eingebrachten aoRev führte der VwGH aus, dass gem § 62 Abs 2 AVG der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheids, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden seien.

Gem § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 AVG habe der Bescheid ua die Bezeichnung der Beh zu enthalten.

Die Bezeichnung der Beh sei ein wesentliches Merkmal, dessen Fehlen zur absoluten Nichtigkeit führe. Dem Erfordernis zur Bezeichnung der Beh sei dann Rechnung getragen, wenn nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann – also unabhängig von der subjektiven Kenntnis seitens des Adressaten des Schriftstücks – erkennbar sei, von welcher Beh der Bescheid erlassen wurde. Ob und welcher Beh eine Erledigung zuzurechnen sei, sei anhand ih-

res äußeren Erscheinungsbilds, also insb anhand des Kopfs, des Spruchs und seiner Einleitung, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung zu beurteilen. Es sei demnach nicht von Bedeutung, an welcher Stelle der Erledigung die Beh genannt wäre (vgl die st hg Rsp, referiert bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 15 f und § 56 Rz 11, sowie das hg Erk 30. 10. 2015, Ra 2015/03/0051).

Gegenständlich sei der obzitierten Niederschrift v 21. 8. 2015 zweifelsfrei die den Bescheid erlassende Beh (BH Gmunden) zu entnehmen, und zwar sowohl aus der Kopfzeile der den Bescheid beurkundenden Niederschrift als auch aus der Einleitung des Spruchs („Ausstellungsbehörde“). Die Ansicht des VwG, es liege mangels Bezeichnung der Beh kein Bescheid vor und die Beschwerde sei daher zurückzuweisen, sei somit schlichtweg verfehlt.

Für das fortzusetzende Verfahren formulierte der VwGH obigen Leitsatz.

VwGH 8. 9. 2016, Ra 2016/11/0103

Buchbesprechung

I: Regresstagung 2015.

II: Sozialversicherungsrechtstagung 2015.

III: BVG-Tagung 2015 – Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge.

IV: Das Spannungsfeld von Überentschädigungsverbot und Kongruenzgrundsatz – Ausgewählte Fragen zur Koordination von Haftpflicht- und Sozialversicherungsleistungen.

I: *Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IPR-HSG) Bd 94. Von Ueli Kieser und Bernhard Stehle (Hrsg). Verlag DIKE, Zürich 2016. 163 Seiten, br, SFR 58,-.*

II: *Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IPR-HSG) Bd 95. Von Ueli Kieser (Hrsg). Verlag DIKE, Zürich 2016. 201 Seiten, br, SFR 65,-.*

III: *Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IPR-HSG) Bd 96. Von Ueli Kieser und Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg). Verlag DIKE, Zürich 2016. 141 Seiten, br, SFR 56,-.*

IV: *Von Adrian Rothenberger. Stämpfli Verlag AG, Bern 2015. 247 Seiten, br, SFR 80,-.*

Bei Verwirklichung von Risiken infolge von Verletzung oder Tötung erfolgen verschiedenste Leistungen von Sozial- und Privatversicherern. Das ist in der Schweiz ebenso wie in Deutschland und Österreich. In allen drei Rechtsordnungen stellen sich dem Grunde nach zwei zentrale Fragen, nämlich: Unter welchen Voraussetzungen hat ein Betroffener Anspruch auf welche Leistungen und wie werden die Leistungen verschiedener Versicherer koordiniert? Die Rechtslage in der Schweiz ist deshalb besonders „interessant“, weil das soziale Netz im Vergleich zu den anderen beiden deutschsprachigen Rechtsordnungen wesentlich dichter geknüpft und zudem komplexer (föderaler) organisiert ist, mit der Folge, dass die Koordinationsfrage deutlich komplizierter ist als in Deutschland und Österreich. Womöglich auch deshalb ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit derartigen Fragen von einer Intensität, die in Deutschland und insb in Österreich ihresgleichen sucht. Ein zusätzlicher Grund liegt darin, dass die Geschädigtenanwälte auf Augenhöhe mit den Haftpflichtversicherern die anstehenden Probleme diskutieren, während in Deutsch-

land die Großkanzleien der Haftpflichtversicherer die (Literatur-) Szene beherrschen; zudem sind auch die Sozialversicherer im Regress engagiert und kompetent – dazu kommt eine Lichtgestalt in der Person von *Ueli Kieser*, der eine noch prägendere und kompetentere Position einnimmt als vor Jahrzehnten in Österreich *E. Kunst*, nach deren Verstummen in der Literatur es in Österreich kaum Praktiker aus dieser Ecke gibt, die sich an der wissenschaftlichen Diskussion beteiligen. Der Blick in die Schweiz möge als Ansporn dienen, wie es in einer vergleichbaren Rechtsordnung auch zugehen kann. Aus Platzgründen kann nur punktuell auf einzelne Ausführungen in den besprochenen Werken der jüngeren Zeit eingegangen werden. **Alle schweizerischen Werke** beschäftigen sich freilich mit einem Problem, das die beiden anderen deutschsprachigen Nachbarrechtsordnungen kaum kennen, nämlich mit der **Überentschädigung im Sozialversicherungsrecht**, somit mit dem Zustand, dass der jeweils Anspruchsberechtigte durch kumulierte sozialrechtliche Ersatzleistungen bei Verletzung oder Tötung in Summe mehr erhält als ohne Verletzung oder Tötung.

Im **Tagungsband zur beruflichen Vorsorge 2015** beschäftigt sich *Moser* mit der Frage „Überentschädigung in der 2. Säule: Wo stehen wir heute?“ (81 ff), *Stauffer* mit „Entwicklungen in der Rechtsprechung zu Begünstigung und Anrechnungsprinzip“ (141 ff).

Auf der **Sozialversicherungsrechtstagung 2015** ging es um Probleme an der Schnittstelle zwischen ärztlicher und juristischer Beurteilung von Krankheitsbildern. *Ackermann* lotet das aus unter dem Titel „Tat- und Rechtsfrage – wo steht die Rechtsprechung?“ (1 ff); *Hoffmann-Richter* untersucht „Psychische Beeinträchtigungen in der Rechtsprechung“ (67 ff) und *Jeger* stellt die Frage „Unklare Beschwerdebilder: ist die Rechtsprechung klar?“ (95 ff). Zu letzterer Problematik muss man wissen, dass die Inanspruchnahme von Sozialversicherungsleistungen wegen psychischer Schäden in der Schweiz ein Ausmaß angenommen hat, sodass die Sozialversicherungssysteme deshalb in eine Schiefelage geraten sind, dem die Judikatur (BGE 130 V 352) mit einem Überwind-

barkeitsdogma beizukommen versucht hat, ehe diese Rsp kürzlich in BGE 141 V 281 wieder aufgegeben worden ist.

Enorm gehaltvoll und vielseitig ist der **Tagungsband zur Regressstagung 2015**. *Krauskopf* (Solidarität und Regress im Haftpflichtrecht 1 ff) führt in die grundlegenden zivilrechtlichen Fragen ein. *Von Zedtwitz* beschäftigt sich mit dem „Rückgriff des Privatversicherers“. Dabei erfährt man, dass das schweizerische VVG in Art 72 eine dem österr § 67 VersVG und dem deutschen § 86 VVG entsprechende Norm kennt, der Rückgriff des Schadensversicherers aber wesentlich weniger weit reicht. Er kann sich nur bei einem schuldhaft handelnden Deliktsschuldner nach der Legalzessionsnorm regressieren, und nach der *Gini-Durlemann-Praxis* gemäß dem originären Rückgriff nach Art 51 OR gegen einen Vertragsschuldner nur bei dessen grober Fahrlässigkeit. *Kieser* (Das Regressrecht nach Art 72 – 75 ATSG 51 ff) schildert eindrucksvoll, dass der Gesetzgeber sich zwar bemüht, alle regelungsbedürftigen Konstellationen zu erfassen, sich im Dickicht aber immer wieder verheddert. Mitunter liest man auch in österr OGH-Entscheidungen, dass ein Gesetzgeber, der keine Legalzession angeordnet habe, einen Regress dann offenbar nicht gewollt habe, sei diesem doch zu unterstellen, dass er gewusst habe, was er reglementiere – oder auch nicht. Jedenfalls für österr Landesgesetzgeber wird häufig gelten: Sie wissen nicht, was sie tun, bzw präziser, was sie zu regeln unterlassen. Deren Fokus ist so sehr auf die häufig genug komplexe öff-rechtliche Finanzierung aus verschiedenen Töpfen gerichtet, dass sie für die Regelung der Regressfrage bei Einstandspflicht eines Schädigers und der hinter diesem stehenden Haftpflichtversicherung keinen Blick mehr haben. Eine etwas stärkere Lösung vom Gesetzeswortlaut und eine Besinnung auf die zivilrechtliche Dogmatik vermag hier allein Abhilfe zu schaffen. Dass die Schweiz sich in einem ähnlichen Dilemma befindet, ist – immerhin – tröstlich. Dort freilich erfolgt eine strikte Orientierung am Wortlaut der jeweiligen Norm. Einen ausgezeichneten Überblick über „Das Zusammenspiel der Ausgleichssysteme“ (105 ff) gibt *Landolt*. In seinem Beitrag erfährt man, dass es in der Schweiz besondere – in Deutschland und Österreich unbekannte – Sozialleistungen gibt, etwa solche der Militärversicherung und auch

Schmerzensgeldansprüche (dort Genugtuung genannt) bei Strafdelikten im OpferhilfeG. *Schmid*, ein besonders renommierter Anwalt, berichtet in seinem Beitrag über „Prozessuale und internationale Aspekte der Regressabwicklung“ (143 ff), dass in der Schweiz die Regressprozesse in jüngster Zeit „sprunghaft zugenommen“ haben. Zur Gerichtsstandfrage verweist *Schmid* auf BGE 138 III 386, wonach das BG in Anlehnung an die *Odenbreit-Entscheidung* des EuGH ausgesprochen hat, dass bei einem Auslandsunfall der ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer vom Geschädigten auch nach dem in der Schweiz geltenden Lugano-Abk im Inland verklagt werden könne, dies aber nicht für den SozVTr gelte, wie das auch der EuGH in der Rs *Vorarlberger Gebietskrankenkasse* (C-347/08 ZVR 2010/10 [Wittwer]) ausgesprochen habe.

Die *Dissertation von Rothenberger* geht schließlich der Frage nach, wie durch korrekte Anwendung des Prinzips der Kongruenz ungerechtfertigte Vorteile vermieden werden; uzw einerseits eine Überentschädigung beim Geschädigten, andererseits aber auch dem Haftpflichtversicherer untersagt wird, unter Berufung auf eine Omnikongruenz, bei berechtigten Schadensspitzen die Zahlung zu verweigern. Das umfassende schweizerische Sozialversicherungssystem wird als Beitrag zur Verteilungsgerechtigkeit sowie zum sozialen Frieden und zur Standortattraktivität der Schweiz gepriesen. Freilich wird auch auf die erheblichen volkswirtschaftlichen Kosten hingewiesen, namentlich den Anstieg der Sozialversicherungsaufwendungen im BIP von 13,7% im Jahr 1990 auf 20,8% im Jahr 2012. Der Autor schließt mit dem gewiss konsensfähigen Postulat, dass das Verbot der Überentschädigung, wie es im Haftpflichtrecht gilt, auch für das Sozialrecht anzuwenden sein sollte.

Alle Bücher zusammen geben allein schon durch die jeweiligen Literaturverzeichnisse einen Eindruck, wie lebendig und umfassend bei unserem älplerischen Nachbarn Probleme an der Schnittstelle zwischen Sozialversicherungs-, Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht diskutiert werden. Davon könnte man sich in Österreich mehr als eine Scheibe abschneiden!

Christian Huber

[SERVICE]

Veranstaltungen & Seminare

Tagung „Recht risikoreich“

→ Freitag, 24. März 2017, Universität Innsbruck

Im Rahmen des DoktorandInnenkollegs „Sport und Recht“ veranstaltet die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck in der Aula des Universitätshauptgebäudes, Innrain 52, eine Tagung über aktuelle Rechtsprobleme im Risiko- und Extremsport.

Geplante Referate:

- HR Dr. *Karl Gabl*, **Praktische Einblicke, Verbreitung, Statistiken, Probleme**
- Ass.-Prof. Dr. *Doris Hattenberger*, **Nutzung der Natur zur Ausübung von Extrem- und Risikosportarten**

- MMag. Dr. *Maria Schaubmayr*, **Sponsoring im Risiko- und Extremsport**

- Univ.-Prof. Dr. *Ernst Karner*, **Vertragliche Pflichten bei Extremsporterlebnissen**

- Univ.-Ass Mag. *Markus Salcher* und Univ.-Ass. Mag. *Andrea Schwaighofer*, BSc, **(Sozial-)Versicherungsrechtliche Aspekte**

- o. Univ.-Prof. Dr. *Klaus Schwaighofer*, **Strafbarkeit bei Fremdgefährdung und -verletzung**

Nähere Informationen unter www.uibk.ac.at/sportrecht und sportrechtstagung@uibk.ac.at